



Brüssel, den 17. Juni 2025
(OR. en)

9588/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0146(NLE)

ECOFIN 634
UEM 183
FIN 596
ECB
EIB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung
der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Litauen am 14. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 28. Juli 2021 hat der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021“) gebilligt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 9. November 2023³ und vom 8. Oktober 2024⁴ geändert.
- (2) Am 29. November 2024 hat Litauen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission ersucht, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat Litauen einen geänderten RRP vorgelegt.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Litauen aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 52 Maßnahmen oder Teilmaßnahmen.

² Siehe die Dokumente ST 10477/21 und ST 10477/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe die Dokumente ST 14637/23 INIT; ST 14637/23 COR 1 und ST 14637/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe die Dokumente ST 13498/24 und ST 13498/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Litauen hat erläutert, dass 15 Maßnahmen oder Teilmaßnahmen aufgrund der veränderten Marktnachfrage teilweise nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft die Zielwerte 32 und 33 im Rahmen der Teilmaßnahme B.1.2.1 (Unterstützung für den Kauf sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Unternehmen) im Rahmen der Komponente 2 (Grüner Wandel Litauens), die Zielwerte 34, 35 und 36 im Rahmen der Teilmaßnahme B.1.2.2 (Förderung des Erwerbs emissionsfreier öffentlicher Verkehrsmittel) im Rahmen der Komponente 2 (Grüner Wandel Litauens), die Zielwerte 38, 39, 40, 41, 42 und 43 im Rahmen der Teilmaßnahme B.1.2.3 (Aufbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/die Befüllung mit alternativen Kraftstoffen) im Rahmen der Komponente 2 (Grüner Wandel Litauens), die Zielwerte 45 und 47 im Rahmen der Teilmaßnahme B.1.2.4 (Förderung der Entwicklung des Sektors für Kraftstoffe aus erneuerbaren Energien (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff)) im Rahmen der Komponente 2 (Grüner Wandel Litauens), den Zielwert 52 im Rahmen der Teilmaßnahme B.1.3.3 (Förderung der Bereitstellung von Bauprodukten und -dienstleistungen, die die Renovierung von Gebäuden beschleunigen) im Rahmen der Komponente 2 (Grüner Wandel Litauens), die Zielwerte 55 und 56 im Rahmen der Maßnahme B.1.4 (Erhöhung der Treibhausgasabsorptionskapazität) im Rahmen der Komponente 2 (Grüner Wandel Litauens), die Zielwerte 65, 66 und 67 im Rahmen der Maßnahme C.1.2 (Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten) im Rahmen der Komponente 3 (Digitaler Wandel für Wachstum), den Zielwert 81 im Rahmen der Teilmaßnahme C.1.4.4 (Finanzierungsinstrumente für Unternehmensgründungen und digitale Innovation) im Rahmen der Komponente 3 (Digitaler Wandel für Wachstum), den Zielwert 90 im Rahmen der Teilmaßnahme C.1.5.3 (Innovation in der Mobilität) im Rahmen der Komponente 3 (Digitaler Wandel für Wachstum), das Etappenziel 98 im Rahmen der Teilmaßnahme D.1.1.4 (Stärkung der Kompetenzen des pädagogischen Personals) im Rahmen der Komponente 4 (Hochwertige und zugängliche Bildung während des gesamten Lebenszyklus),

den Zielwert 123 im Rahmen der Teilmaßnahme E.1.1.2 (Qualität der Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen) im Rahmen der Komponente 5 (Hochschulbildung, ein kohärenter Rahmen zur Förderung von Forschung und Innovation und Unternehmen mit hohem Mehrwert), die Teilmaßnahme E.1.1.3 (Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Hochschuleinrichtungen) im Rahmen der Komponente 5 (Hochschulbildung, ein kohärenter Rahmen zur Förderung von Forschung und Innovation und Unternehmen mit hohem Mehrwert), die Zielwerte 135 und 136 im Rahmen der Teilmaßnahme E.1.3.3 (Förderung der Beteiligung von Wissenschaft und Wirtschaft am EU-Forschungs- und Innovationsprogramm „Horizont Europa“ und anderen internationalen Finanzierungsprogrammen) im Rahmen der Komponente 5 (Hochschulbildung, ein kohärenter Rahmen zur Förderung von Forschung und Innovation und Unternehmen mit hohem Mehrwert), die Zielwerte 202 und 203 im Rahmen der Teilmaßnahme H.1.3.2 (Förderung des Baus von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solarenergie)) im Rahmen der Komponente 8 (REPowerEU), und Maßnahme H.3.1 (Förderung von EE-Anlagen (Solaranlagen und Windkraftanlagen an Land)) im Rahmen der Komponente 8 (REPowerEU). Auf dieser Grundlage hat Litauen beantragt, diese Maßnahmen oder Teilmaßnahmen, Etappenziele und Zielwerte zu ändern. Darüber hinaus hat Litauen beantragt, den Zielwert 31 im Rahmen der Teilmaßnahme B.1.2.1 (Unterstützung für den Erwerb sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Wirtschaft) im Rahmen der Komponente 2 (Grüner Wandel Litauens) zu streichen. Darüber hinaus hat Litauen beantragt, den Zielwert 32a und das Etappenziel 32b im Rahmen der Teilmaßnahme B.1.2.1 (Unterstützung für den Erwerb sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Wirtschaft) im Rahmen der Komponente 2 (Grüner Wandel Litauens) hinzuzufügen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Litauen hat erläutert, dass vier Maßnahmen oder Teilmaßnahmen aufgrund der aus der hohen Inflation resultierenden Kostensteigerung nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft den Zielwert 19 im Rahmen der Teilmaßnahme A.1.3.2 (Modernisierung der Fachkompetenzzentren im Cluster Infektionskrankheiten) im Rahmen der Komponente 1 (Ein widerstandsfähiges und zukunftssicheres Gesundheitssystem), die Zielwerte 100 und 101 im Rahmen der Teilmaßnahme D.1.1.5 (Entwicklung des MINKT-Ökosystems) im Rahmen der Komponente 4 (Hochwertige und zugängliche Bildung während des gesamten Lebenszyklus), die Zielwerte 117 und 118 im Rahmen der Teilmaßnahme D.1.4.3 (Lehrlingsausbildung und Lernen am Arbeitsplatz) im Rahmen der Komponente 4 (Hochwertige und zugängliche Bildung während des gesamten Lebenszyklus), und die Zielwerte 190 und 191 im Rahmen der Teilmaßnahme G.1.2.2 (Ausweitung des Umfangs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft) im Rahmen der Komponente 7 (Mehr Möglichkeiten für alle, sich aktiv für das nationale Wohlergehen einzusetzen). Auf dieser Grundlage hat Litauen beantragt, diese Etappenziele und Zielwerte zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Litauen hat erläutert, dass zwei Maßnahmen oder Teilmaßnahmen aufgrund von Verzögerungen aufseiten von Auftragnehmern oder Lieferanten außerhalb der Kontrolle der nationalen Behörden nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft das Etappenziel 148a im Rahmen der Teilmaßnahme F.1.3.1 (Verbesserungen des Haushaltsrahmens) im Rahmen der Komponente 6 (Effizienter öffentlicher Sektor und Voraussetzungen für eine Erholung nach der Pandemie) und das Etappenziel 195 im Rahmen der Teilmaßnahme H.1.1.1 (Aktualisierung und Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -standards in der Praxis) im Rahmen der Komponente 8 (REPowerEU). Auf dieser Grundlage hat Litauen beantragt, diese Etappenziele zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Litauen hat erläutert, dass 14 Maßnahmen oder Teilmaßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen einzuführen, damit das ursprüngliche Ziel der Maßnahme erreicht wird. Dies betrifft den Zielwert 20 im Rahmen der Teilmaßnahme A.1.3.3 (Modernisierung der Notdienste und Reanimationseinheiten in regionalen Krankenhäusern) im Rahmen der Komponente 1 (Ein widerstandsfähiges und zukunftsfähiges Gesundheitssystem), die Zielwerte 25 und 26 im Rahmen der Teilmaßnahme B.1.1.2 (Förderung des Baus von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie) und individueller Speicheranlagen) im Rahmen der Komponente 2 (Grüner Wandel Litauens), die Zielwerte 53 und 54 im Rahmen der Teilmaßnahme B.1.3.4 (Unterstützung für eine schnellere Gebäuderenovierung im Einklang mit aktuellen Gebäuderenovierungsstandards) im Rahmen der Komponente 2 (Grüner Wandel Litauens), das Etappenziel 59, 62 und 63 im Rahmen der Teilmaßnahme C.1.1.1 (Transformation der Governance im Bereich der öffentlichen Informationstechnologie – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit) im Rahmen der Komponente 3 (Digitaler Wandel für Wachstum), die Teilmaßnahme C.1.5.2 (Weiterentwicklung von Netzen mit sehr hoher Kapazität) im Rahmen der Komponente 3 (Digitaler Wandel für Wachstum), die Zielwerte 119 und 120 im Rahmen der Teilmaßnahme D.1.4.5 (Mehr Möglichkeiten für Schüler, einen Beruf zu erwerben) im Rahmen der Komponente 4 (Hochwertige und zugängliche Bildung während des gesamten Lebenszyklus), die Teilmaßnahme E.1.1.1 (Verbesserung der Hochschulfinanzierung und der Zulassungssysteme) im Rahmen der Komponente 5 (Hochschulbildung, ein kohärenter Rahmen zur Förderung von Forschung und Innovation und Unternehmen mit hohem Mehrwert), den Zielwert 131 im Rahmen der Teilmaßnahme E.1.2.3 (Förderung der Entwicklung des Ökosystems für Start-up-Unternehmen) im Rahmen der Komponente 5 (Hochschulbildung, ein kohärenter Rahmen zur Förderung von Forschung und Innovation und Unternehmen mit hohem Mehrwert),

das Etappenziel 143 im Rahmen der Teilmaßnahme F.1.2.1 (Die Abschaffung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die ineffizient sind, nicht mehr den Prioritäten des Staates entsprechen oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen) im Rahmen der Komponente 6 (Effizienter öffentlicher Sektor und Voraussetzungen für eine Erholung nach der Pandemie), den Zielwert 159 im Rahmen der Teilmaßnahme F.1.4.4 (Finanzielle Kompetenz künftiger Steuerzahler) im Rahmen der Komponente 6 (effizienter öffentlicher Sektor und Voraussetzungen für die Erholung nach der Pandemie) das Etappenziel 170 im Rahmen der Teilmaßnahme F.1.6.5 (Neue Datenanalyseinstrumente und Modernisierung der IT-Systeme des Zolls) im Rahmen der Komponente 6 (Effizienter öffentlicher Sektor und Voraussetzungen für eine Erholung nach der Pandemie), das Etappenziel 181 im Rahmen der Teilmaßnahme G.1.1.1 (Studie über das Mindesteinkommenssystem und damit zusammenhängende Änderungen der Rechtsvorschriften) im Rahmen der Komponente 7 (Mehr Möglichkeiten für alle, sich aktiv für das nationale Wohlergehen einzusetzen), das Etappenziel 183 im Rahmen der Teilmaßnahme G.1.1.2 (Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen) im Rahmen der Komponente 7 (Mehr Möglichkeiten für alle, das nationale Wohlergehen aktiv aufzubauen) und die Etappenziele 197 und 198 im Rahmen der Maßnahme H.1.2 (Förderung des Erwerbs emissionsfreier Binnenschiffe) im Rahmen der Komponente 8 (REPowerEU). Auf dieser Grundlage hat Litauen beantragt, die vorgenannten Etappenziele und Zielwerte zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Litauen hat erläutert, dass 15 Maßnahmen oder Teilmaßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen, mit denen die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreicht würden. Dies betrifft den Zielwert 4 im Rahmen der Teilmaßnahme A.1.1.4 (Einführung eines Basismodells für die Erbringung öffentlicher Gesundheitsdienstleistungen) im Rahmen der Komponente 1 (Ein widerstandsfähiges und zukunftssicheres Gesundheitssystem), die Zielwerte 8 und 9 im Rahmen der Teilmaßnahme A.1.1.8 (Erstellung einer repräsentativen Sammlung von Referenzgenomdaten im Rahmen des Gesundheitsprojekts „Genome Europe“) im Rahmen der Komponente 1 (Ein widerstandsfähiges und zukunftssicheres Gesundheitssystem), den Zielwert 13a im Rahmen der Teilmaßnahme A.1.1.11 (Digitalisierung des Gesundheitswesens) im Rahmen der Komponente 1 (Ein widerstandsfähiges und zukunftssicheres Gesundheitssystem), die Zielwerte 16 und 17 unter der Teilmaßnahme A.1.2.2 (Ausbau der Humanressourcen und der Infrastrukturkapazitäten für die Erbringung von Langzeitpflegediensten) im Rahmen der Komponente 1 (Ein widerstandsfähiges und zukunftssicheres Gesundheitssystem), das Etappenziel 48 im Rahmen der Teilmaßnahme B.1.3.1 (Aktualisierung der Gebäuderenovierungspakete und -standards und Schaffung einer Methodik für die Entwicklung nachhaltiger Städte) im Rahmen der Komponente 2: (Grüner Wandel in Litauen), das Etappenziel 58 im Rahmen der Teilmaßnahme B.1.5. (Auf dem Weg zu einer Kreislaufwirtschaft) im Rahmen der Komponente 2: (Grüner Wandel in Litauen), den Zielwert 79 im Rahmen der Teilmaßnahme C.1.4.3 (Produktion von digitalen Bildungsinhalten und -ressourcen) im Rahmen der Komponente 3 (Digitaler Wandel für Wachstum), die Maßnahme C.1.5 (Schritte hin zu 5G) im Rahmen der Komponente 3 (Digitaler Wandel für Wachstum), den Zielwert 85 im Rahmen der Teilmaßnahme C.1.5.1 (5G-Fahrplan) im Rahmen der Komponente 3 (Digitaler Wandel für Wachstum), die Etappenziele 96 und 97 im Rahmen der Teilmaßnahme D.1.1.3 (Millenniums-Schulprogramm) im Rahmen der Komponente 4 (Hochwertige und zugängliche Bildung während des gesamten Lebenszyklus),

den Zielwert 130 im Rahmen der Teilmaßnahme E.1.2.4 (Förderung der Entwicklung umweltfreundlicher Innovationen) im Rahmen der Komponente 5 (Hochschulbildung, ein kohärenter Rahmen zur Förderung von Forschung und Innovation und Unternehmen mit hohem Mehrwert), die Maßnahme E.3.1 (Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung) im Rahmen der Komponente 5 (Hochschulbildung, ein kohärenter Rahmen zur Förderung von Forschung und Innovation und Unternehmen mit hohem Mehrwert), die Teilmaßnahme F.1.2.2 (Weitere Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern) im Rahmen der Komponente 6 (Effizienter öffentlicher Sektor und Voraussetzungen für die Erholung nach der Pandemie), die Etappenziele 174 und 176 im Rahmen der Teilmaßnahme F.1.7.2 (Schaffung einer Lösung zur Ermöglichung internationaler elektronischer Sendungen) im Rahmen der Komponente 6 (Effizienter öffentlicher Sektor und Voraussetzungen für eine Erholung nach der Pandemie), und den Zielwert 196 im Rahmen der Teilmaßnahme H.1.1.2 (Unterstützung für die Renovierung von Gebäuden (verstärkt)) im Rahmen der Komponente 8 (REPowerEU). Auf dieser Grundlage hat Litauen beantragt, unnötige Hintergrundinformationen bzw. Verfahrenselemente zu streichen, die nicht zu den Zielen der Maßnahmen beitragen, klarzustellen, dass bestimmte Elemente sich auf die Ziele bzw. den Kontext der Maßnahmen beziehen und die Beschreibungen von Maßnahmen oder Teilmaßnahmen oder Etappenzielen und Zielwerten zu vereinfachen, die bei der Umsetzung des Ziels der jeweiligen Maßnahme einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand verursachen. Darüber hinaus hat Litauen beantragt, die Zielwerte 12 und 13 im Rahmen der Teilmaßnahme A.1.1.11 (Digitalisierung des Gesundheitswesens) im Rahmen der Komponente 1 (Ein widerstandsfähiges und zukunftssicheres Gesundheitssystem) zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (9) Litauen hat erläutert, dass das Etappenziel 172 im Rahmen der Teilmaßnahme F.1.6.6 (Verbesserung der Kompetenzen des Personals der staatlichen Steuerinspektion und des litauischen Zolls) im Rahmen der Komponente 6 (Effizienter öffentlicher Sektor und Voraussetzungen für eine Erholung nach der Pandemie) aufgrund einer erhöhten Arbeitsbelastung in der Zollverwaltung aufgrund der gegen Russland und Belarus verhängten Sanktionen teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat Litauen beantragt, den Zeitplan für die Umsetzung dieses Etappenziels zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (10) Litauen hat erläutert, dass das Etappenziel 22 im Rahmen der Teilmaßnahme B.1.1.1 (Vorbereitende Schritte für den Ausbau der Offshore-Windenergieinfrastruktur) im Rahmen der Komponente 2 (Grüner Wandel Litauens) aufgrund unerwartet langer grenzüberschreitender Konsultationen mit der Republik Lettland teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat Litauen beantragt, den Zeitplan für die Umsetzung dieses Etappenziels zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (11) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Litauen angeführten Gründe die Änderungen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 entsprechend geändert werden sollte.

Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte

- (12) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Litauen vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (13) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 wurden drei redaktionelle Fehler gefunden, die drei Zielwerte im Rahmen einer Komponente betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 14. Mai 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Litauen vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler beziehen sich auf die Zielwerte 102, 103 und 104 im Rahmen der Maßnahme D.1.1.6 (Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund für wettbewerbsfähige Kompetenzen) im Rahmen der Komponente 4 (Hochwertige und zugängliche Bildung während des gesamten Lebenszyklus). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (14) Aus Sicht der Kommission haben die von Litauen vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (15) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaziele entsprechen 37,4 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 dieser Verordnung steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (16) Die gestrichenen oder gekürzten Maßnahmen wirken sich nicht wesentlich auf das Gesamtziel des RRP in Bezug auf den ökologischen Wandel aus. Der Klimaschutzbeitrag des geänderten RRP bleibt im Vergleich zur geänderten Bewertung bei 37,4 %.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (17) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 22,1 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).

- (18) Die gestrichenen oder gekürzten Maßnahmen wirken sich nicht wesentlich auf das Gesamtziel des RRP in Bezug auf den digitalen Wandel aus. Der digitale Beitrag des geänderten RRP ist im Vergleich zur geänderten Bewertung von 23,3 % auf 22,1 % zurückgegangen.

Positive Bewertung

- (19) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass er die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (20) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Litauens belaufen sich auf 3 849 237 823 EUR. Da dieser Betrag den aktualisierten Finanzierungsbeitrag, der Litauen maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 festgelegte finanzielle Gesamtbeitrag, der Litauen für den geänderten RRP zugewiesen wird, 2 297 565 464 EUR betragen. Daher bleibt der Litauen zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

- (21) Die Höhe des Finanzierungsbeitrags für Litauen sollte nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegt werden. Gemäß dem nach Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/241 erlassenen Durchführungsbeschluss der Kommission vom 6. Mai 2024 über die Herabsetzung des Betrags der ersten Tranche der nicht rückzahlbaren Unterstützung für Litauen wurde der Finanzierungsbeitrag jedoch um 8 733 750 EUR gekürzt, und Litauen kann seine Auszahlung bei der Kommission nicht beantragen.

Darlehen

- (22) Die Litauen in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 1 551 672 358 EUR bleibt unverändert.
- (23) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des RRP

Die Bewertung des geänderten RRP Litauens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und der zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung des Darlehens, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Litauen gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
